

ZG_OBERGERICHT BS 2024 79 vom 3. Dezember 2024

ZG Obergericht, 2024-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2024_79

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2024 79 du 3 décembre 2024

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2024 79 del 3 dicembre 2024

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gegen Entscheide der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen bei der I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO, Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO, Art. 396 Abs. 1 StPO, § 21 Abs. 2 Bst. b GOG und § 7 Abs. 1 GO OG). Auf die unbestrittenermassen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 10. August 2024 ist mithin einzutreten. Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdeinstanz entscheidet in einem schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Sie verfügt über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1 StPO).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft verfügt die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Straftatbestand erfüllt oder kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 lit. a und b StPO). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Die Untersuchungsbehörden dürfen nicht leichthin eine Verfahrenseinstellung vornehmen; im Zweifel, d.h. wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch, ist grundsätzlich Anklage zu erheben. Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Halten sich die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung durch den Strafrichter und diejenige eines Freispruchs in etwa die Waage, muss umso eher angeklagt werden, je schwerer das Delikt wiegt (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1; 138 IV 186 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 1B_122/2012 vom 12. April 2012 E. 5 m.H.).

Seite 6/9

E. 3

Die Staatsanwaltschaft hielt zur Begründung in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen fest, die E._____ AG habe in ihren Stellungnahmen in Abrede gestellt, vor der letzten Mahnung vom 29. Januar 2020 Kenntnis davon gehabt zu haben, dass die Beschwerdeführerin den fraglichen Abovertrag fristgerecht widerrufen habe. Das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 27. November 2019, welches den Widerruf enthalten habe, habe sie – die Beschwerdeführerin – in ihren Akten nicht gefunden. Weder die zuständige Sachbearbeiterin der H._____ AG, I._____, welche für die E._____ AG die Post entgegennehme, noch die Mitarbeiter der E._____ AG hätten

nachvollziehen können, was mit dem angeblich in I. _____ zugestellten Widerrufsschreiben passiert sei. Eine Kopie des fraglichen Einschreibens habe die E. _____ AG erst im Februar 2020 per E-Mail von der Beschwerdeführerin erhalten, dies ohne einen Zustellnachweis. Nach Erhalt der Editionsverfügung habe die E. _____ AG den Inkassoauftrag zurückgezogen und die Forderung storniert. Gegen die Beschwerdeführerin bestünden keine weiteren Ansprüche mehr. Das Gegenteil könne – so die Staatsanwaltschaft – den verantwortlichen Personen der E. _____ AG nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden. Sodann könne die von der E. _____ AG nachgereichte Erklärung mit Belegen zur Kundenverwechslung und zur Stornierung mit Neuausstellung der Rechnung offensichtlich nicht widerlegt werden.

E. 4

Die Beschwerdeführerin stellt sich demgegenüber zusammengefasst auf den Standpunkt, die Staatsanwaltschaft habe sich nach erfolgter Rückweisung einzig darauf konzentriert, bei der E. _____ AG die Umstände in Erfahrung zu bringen, die zur Stornierung der ursprünglichen Rechnung geführt hätten. Weitaus wichtiger wäre es allerdings gewesen, die Umstände zu klären, die angeblich dazu geführt hätten, dass das unstreitig zugestellte Widerrufsschreiben vom 27. November 2019 verloren gegangen und nicht effektiv zur Kenntnis genommen worden sei. Es sei daher nicht nachvollziehbar, weshalb die Staatsanwaltschaft darauf verzichtet habe, die Personen der H. _____ AG einzuvernehmen. Diese Unterlassung sei umso erstaunlicher, als in Bezug auf die Frage der Rechnungsstornierung eine mögliche Befragung der Hilfspersonen in J. _____ erwogen, diese aber als unverhältnismässig erachtet worden sei. Das Widerrufsschreiben vom 27. November 2019 sei der E. _____ AG erwiesenermassen am 29. November 2019 zugestellt worden. Selbst wenn kein Nachweis möglich sei, dass das Schreiben von der E. _____ AG am 29. November 2019 zur Kenntnis genommen worden sei, ergebe sich aus den Akten, dass dies spätestens am 1. Februar 2020 der Fall gewesen sei, und somit bevor die E. _____ AG der G. _____ AG einen Inkasso-Auftrag erteilt habe. Erst am 9. Dezember 2020 habe die E. _____ AG die G. _____ AG beauftragt, die Forderung gegenüber der Beschwerdeführerin aufzuheben.

E. 5

Der Nötigung gemäss Art. 181 StGB macht sich schuldig, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden.

E. 5.1

Bei der Androhung ernstlicher Nachteile stellt der Täter dem Opfer ein Übel in Aussicht, dessen Eintritt er als von seinem Willen abhängig erscheinen lässt. Es kommt nicht darauf an, ob der Täter die Drohung wahr machen will, sofern sie nur als ernst gemeint erscheinen soll. Ernstlich sind Nachteile, wenn ihre Androhung nach einem objektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und so seine

Seite 7/9 Freiheit der Willensbildung oder -betätigung zu beschränken. Die Drohung muss eine gewisse Intensität aufweisen, die von Fall zu Fall und nach objektiven Kriterien festzulegen ist. Misslingt die Bestimmung von Willensbildung oder -betätigung, bleibt es beim Versuch. Ob eine Äusserung als Drohung zu verstehen ist, beurteilt sich nach den gesamten Umständen, unter denen sie erfolgte (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts

6B_1074/2016 vom 20. Juli 2017 E. 2.1.2). Gemäss ständiger Praxis und Lehre indiziert die Tatbestandsmässigkeit der Nötigung die Rechtswidrigkeit noch nicht; diese muss vielmehr positiv begründet werden (Delnon/Rüdy, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 181 StGB N 56). Eine Nötigung ist unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist, das Mittel zum angestrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BGE 141 IV 437 E. 3.2.1).

E. 5.2

Mahnungen, das In-Verzug-Setzen, Betreibungen und Klagen sind grundsätzlich nicht rechtswidrig. Dies gilt selbst bei umstrittenen Forderungen, solange der Gläubiger bzw. sein Inkassobeauftragter an den Bestand der Forderung glaubt. Nur wer sicher weiss, dass die von ihm gemahnte oder in Verzug gesetzte Forderung nicht besteht, kann sich damit wegen (versuchter) Nötigung strafbar machen. Denn eine Betreibung stellt nach der Rechtsprechung eine unzulässige, mithin rechtswidrige Nötigung dar, wenn sie rechtsmissbräuchlich erfolgt (Urteil des Bundesgerichts 6B_28/2021 vom 29. April 2021 E. 2.3 m.H).

E. 6

Die E._____ AG reichte gestützt auf die Editions- und Auskunftsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 16. August 2023 Unterlagen ein und äusserte sich zur Stornierung bzw. Neuausstellung der Rechnung vom 4./5. Dezember 2019 (act. 4/1 Beilagen 2 und 3).

E. 6.1

Dabei hielt sie fest, die betreffende Rechnung sei von K._____, einer Mitarbeiterin der Firma L._____, J._____, welche mit der Bearbeitung der Akten der E._____ AG beauftragt worden sei, storniert worden. Diese habe am 4. Dezember 2019 einen Kundenanruf entgegengenommen. Dabei sei es um einen Widerruf im Rahmen eines Vertragsverhältnisses gegangen. Aufgrund von Umständen, welche nicht vollständig klar festgelegt werden könnten, habe die Kundin entweder die Rechnungs- oder die Kundennummer falsch genannt oder K._____ habe die entsprechende Nummer versehentlich falsch im System eingetragen. Daraufhin sei das Profil der Beschwerdeführerin angezeigt worden, bei welcher K._____ die Rechnung während des Anrufs storniert habe. Anstatt die Rechnung der anrufenden Kundin zu stornieren, sei somit versehentlich die Rechnung der Beschwerdeführerin storniert worden. Kurze Zeit später habe K._____ das Versehen erkannt und eine Korrektur vorgenommen. Gemäss Angaben von K._____ hätten sich die Rechnungs- oder Kundennummer der anrufenden Kundin und diejenige der Beschwerdeführerin so stark geähnelt, dass sie die Kundinnen miteinander verwechselt habe. Es sei festgestellt worden, dass K._____ die Rechnung um 15:15:06 Uhr storniert habe, gefolgt von der Ausstellung der neuen Rechnung um 15:16:56 Uhr.

E. 6.2

Diese Ausführungen sind zwar grundsätzlich nachvollziehbar. Sie vermögen jedoch die Frage, ob die verantwortlichen natürlichen Personen der E._____ AG vom Widerruf durch die Beschwerdeführerin gemäss deren Schreiben vom 27. November 2019 effektiv Kenntnis erlangt und demnach gegebenenfalls vorsätzlich gehandelt haben, nicht zu beantworten. Entsprechende Erkenntnisse wären im Übrigen auch nicht bei einer rechtshilfeweisen Befra-

Seite 8/9 gung von K._____ zu erwarten. Zum einen ist nicht davon auszugehen, dass diese wei- tergehende Angaben zur Sache machen könnte als diejenigen, welche die E._____ AG in ihrer Vernehmlassung 16. August 2023 der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht hat. Zum andern weist die Staatsanwaltschaft zu Recht auf Art. 4 IRSG hin, wonach ein Rechts- hilfeersuchen abgelehnt wird, wenn die Bedeutung der Tat die Durchführung des Verfahrens nicht rechtfertigt. Keine weiteren Erkenntnisse, ob die verantwortlichen Personen der E._____ AG tatsächlich Kenntnis vom Widerrufsschreiben der Beschwerdeführerin erhal- ten haben, wären sodann bei einer Befragung von Angestellten der H._____ AG zu er- warten. Der in Frage stehende Vorfall liegt mittlerweile knapp fünf Jahre zurück. Selbst wenn die damals zuständige Sachbearbeiterin ausfindig gemacht werden könnte, erscheint es als äusserst fraglich, ob sich die betreffende Person an einen konkreten Vorfall im Zusammen- hang mit einer verlorenen Postsendung erinnern könnte.

E. 6.3

Eine effektive Kenntnisnahme des Widerrufsschreibens der Beschwerdeführerin vom 27. No- vember 2019 durch die verantwortlichen Personen der E._____ AG ist jedoch aus einem anderen Grund zu bejahen: Mit undatiertem, bei der Staatsanwaltschaft am 25. Oktober 2021 eingegangenem Schreiben teilte M._____ namens der E._____ AG mit, das von der Beschwerdeführerin erwähnte Widerrufsschreiben vom 27. November 2019 nicht bei den Ak- ten der Gesellschaft gefunden zu haben. Die erste eingeschriebene Sendung, welche die E._____ AG von der Beschwerdeführerin erhalten habe, sei auf den 1. Februar 2020 da- tiert (Vi act. 2/5). Dem erwähnten Schreiben von M._____ an die Staatsanwaltschaft lag eine Aktennotiz von N._____ von der E._____ AG bei. Darin bestätigte diese, dass die Einschreibesendung der Beschwerdeführerin vom 1. Februar 2020 im Februar bei der E._____ AG einging und diesem Brief eine Kopie des Widerrufsschreibens vom 27. No- vember 2019 beilag (Vi act. 2/5/1, 2/5/4 und 2/5/5). Die Einschreibesendung der Beschwer- deführerin vom 1. Februar 2020 wurde der E._____ AG gemäss Angaben der Beschwer- deführerin am 5. Februar 2020 zugestellt, was nicht bestritten wird. Die verantwortlichen Per- sonen der E._____ AG hatten somit Kenntnis davon, dass ihnen innerhalb der Kündi- gungsfrist eine eingeschrieben versandte Widerrufserklärung zugegangen war. Trotzdem setzten sich die mit der Beschwerdeführerin nicht in Verbindung, sondern erteilten der G._____ AG rund eine Woche später einen Inkassoauftrag. Dies führte dazu, dass die G._____ AG der Beschwerdeführerin in der Folge mehrfach rechtliche Schritte androhte ("letzte Zahlungsaufforderung vor Betreibung", "Ankündigung der rechtlichen Schritte", "Ge- richtliche Verfahren" [Vi act. 3/2/2, 3/2/14 und 3/2/17]). Unter diesen Umständen kann nicht gesagt werden, der E._____ AG bzw. deren verantwortlichen Personen könne im Rah- men des Inkassoauftrages vom 13. Februar 2020 an die G._____ AG ein strafrechtlich relevantes Verhalten nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden. Für ein tatbestandsmäs- siges Verhalten bestehen vielmehr sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht hin- reichend konkrete Anhaltspunkte. Die Strafuntersuchung gegen die verantwortlichen Perso- nen der E._____ AG wegen versuchter Nötigung kann daher nicht eingestellt werden. Die Beschwerde erweist sich als begründet und ist gutzuheissen.

E. 7

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 4 StPO). Die Beschwerdeführerin hat ihre Entschädigungsforderung

für das Beschwerdeverfahren nicht beziffert und belegt (Art. 433 Abs. 2 StPO).
Entsprechend ist ihr keine Entschädigung zuzusprechen.

Seite 9/9 Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.